regierung beren immer mehre ausfindig machen fonnte, und fo | beigulegen gewesen und gur Entscheidung gekommen. Die juriftischen Commiffare entbehrlich murben.

v. Bagborf: 3ch bin mit ber Deputation gang einverftanden, bag es nicht munschenswerth fei, die juriftischen Com= miffare aus ber Specialcommiffion zu entfernen. Dagegen fann ich nicht unberührt laffen, bag ich bie Bemerkung gemacht habe, bag bie juriftifchen Commiffare in vielen Theilen bes Canbes auf eine gang außerorbentliche und unzwedmäßige Weife mit Beschäften überhauft find, woburch besonders die Abfaffung ber Receffe erftaunlich aufgeschoben wird, und biefe erft fehr haufig 3 und 4 Jahre nachher erfolgen, nachbem in ber Sauptfache bas Ablofungewerk felbft ju Stande gekommen ift. Dun konnte man zwar bagegen einwenden, bag ben Betheiligten unbenoms men bleibt, fich uber eine folche Bergogerung gu beschweren; wenn man jeboch fonft mit bem juriftifchen Commiffar gufrieben ift, fo ift es nicht gerade angenehm, mit einer folden Befchwerbe hervorzutreten. Daber erlaube ich mir nur bei biefer Belegen= heit ben Bunich auszusprechen, bag es ber hohen Staatsregierung gefällig fein moge, barüber zu machen, bag bie juriftifchen Commiffare nicht zu fehr mit Befchaften überhauft merben, und baburch bie Abfaffung ber Receffe nicht eine nachtheilige Berzogerung erleibe.

Prafibent v. Gereborf: Wenn nicht weiter über biefen Punkt gefprochen wird, murbe ich gur Fragftellung übergeben. Die Deputation hat in ihrem Gutachten fich bahin ausgefprochen, fie tonne nicht gur Unnahme biefes Untrags anrathen und ich frage bie Rammer: ob fie bamit uberein= ftimmt?

Referent Furft Reuge 3ch wollte mir nur erlauben, vor ber Fragftellung auf einen Ginmand bes Berrn Petenten: es fei die Petition nicht auf Mbanberung bes Gefetes, fonbern nur allein auf Musfuhrung beffelben gerichtet, zu bemerten, baß §. 207 ein integrirender Theil des Gefetes ift. ' Benn alfo bie in bemfelben ausgesprochene Bufammenfegung ber Commiffion verandert wird, wird auch die g. und mithin ein Theil des Gefetes verandert. Es ift mithin ber Untrag nicht blos eine Ubanderung der Musfuhrung, fondern bes Gefeges felbft.

Ronigl. Commiffar D. Schaarfchmibt: Theile auf bie Bemerkungen bes Berrn Grafen Sohenthal, theils auf bie Meußerungen des Brn. v. Watborf fuhle ich mich bewogen, einige Erlauterungen einzuschalten. Es gehort gutben Grundgugen unferes Ablofungegefetes, bag bei ben Ablofungsverhandlungen fich hervorthuende Rechtsftreitigkeiten auf möglichft furge Beife und zwar burch ein inftructionsmäßiges Berfahren, bafern nicht zur Bermittelung und jum Bergleiche, gur Ents fcheibung gebracht merben follen. Diefe Beftimmung unferes Ablofungegefehes hat die Staatsregierung unter biejenigen gu rechnen, welchen ein besonderer Werth beigulegen ift, und bie fich auch in ber Praris vollständig bewährt haben. In fehr Ben felbft liegt. vielen Fallen find durch biefes fummarifche Berfahren fehr schwierige und weit aussehende Streitigkeiten in aller Rurge mahnt worden ift; indeg fann ich ben Beweis fuhren, daß in

Dazu ift aber bie Concurreng eines juriftischen Specialcommiffars gang unerläglich. Man hat wohl gefühlt, bag es fehr viele Falle giebt, in welchen die Concurrenz eines Juriften nicht nothig ift; beswegen ift aber auch im Gefet vorgefehen worben und es ift taum ju glauben, bag es eine zwedmäßigere Beftimmung, als die §. 211 enthalt, geben konnte. Es ift bafur geforgt, daß, wo und fo lange es nur immer moglich ift, bie Concurreng bes Juriften ausgeschloffen wird; fie 'ift aber fur den Fall offen gehalten worden, wo es unvermeidlich ift. Uebergebend gu einer Bemerkung, bie vom Srn. v. Wagborf gemacht murbe, febe ich mich zu ber Entgegnung bewogen, baß . allerbings in Beziehung auf Beschleunigung ber Receffe in manchen Fallen Giniges ju munichen übrig gemefen mare, unb bag hauptfachlich ein Grund ber Bergogerung in ber Ueberhaufung ber juriflifchen Specialcommiffare mit Gefchaften gelegen hat. Much ift nicht gu leugnen, bag es ber Generalcommiffion mitunter fchwer geworben ift, geeignete juriftifche Specialcom= miffare zu finden, weil die dazu geeigneten Perfonen auch an= bermarts fehr viel beschäftigt find, fo daß fie entweder fur bas Beschaft nicht zu gewinnen, ober nicht ohne alle Bergogerungen im Stande find, ihren Berpflichtungen nachzufommen. ift aber besonders in neuerer Beit nicht ohne Erfolg babin ge= wirkt worben, immer mehr tuchtige Manner gugugieben und es ift baher zu hoffen, bag bem Bunfche bes geehrten Sprechers genügt werden wird. Bei biefer Belegenheit muß ich jedoch ben Bunich aussprechen, bag, bamit die Generalcommiffion und insonderheit das Ministerium des Innern in ben Stand gefett werbe, bier fraftig einzuwirken bie Betheiligten fich bemogen feben mochten, ihre Magen über Bergogerung an bie Dberbehorben gu bringen, weil biefe außerbem gang außer Stande find, ba einzuschreiten, wo es nothig ift.

Graf Sobenthal (Duchau): Ueber Die 6. 211 erlaube ich mir nur bie Ermahnung, bag biefelbe vom Unfange an allerbings fagt, bag bie bkonomifchen Commiffare bie Berhandlungen allein leiten und nur in besondern Rallen bie juriftifchen Commiffare herbeigezogen werben follen; allein bie Erfahrung hat, wie fich bie Praris gestaltet, bas Begentheil bewiefen, mei gewohnlich vom Unfange an ber juriftische Commiffar erscheint und ber Termin von beiben abgehalten wirb. Much weiß ich' daß von Seiten ber Generalcommiffion ein Berth barauf ge legt wird, daß vom Unfange an ber juriftifche Commiffar juge gen fei. Da habe ich nun allerdings die Bemerkung gemacht, bag auch bei biefen Terminen bas alte Sprichwort gilt, bag, wenn zwei Subftantive gusammen fommen, fteht bas eine im Genitivo; benn ber eine Commiffar zieht gewöhnlich bie Berhandlungen gang an fich, fo bag ber Minberfahige, ben man ebenfalls mit bezahlen muß, nur ben Buhorer abgiebt. 3ch wieberhole aber, daß dies eine Bufalligfeit ift, die ben Commiffarien nicht zum Bormurf gereicht, fondern im Berfahren gewifferma-

v. Beld: 3ch will keineswegs bestreiten, mas fo eben er-

I. 52.